

GEMEINDE
KISDORF
 KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
10. ÄNDERUNG
 FÜR DAS GEBIET
"Östlich Götzberger Weg, Höhe Mühlenredder"

Verfahrensvermerke:

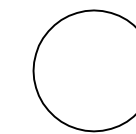
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 25.07.2018 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 15.01.2019 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.2018 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB).
Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.2019 gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 07.03.2019 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 23.04.2019 bis 25.05.2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.04.2019 in der Umschau (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung, der Auslegung, der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-kisdorf.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.2019 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 22.08.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE KISDORF



DEN

.....
 BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf § 5 (2) 2 BauGB

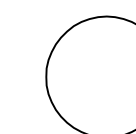
Zweckbestimmung:

Sozialen Zwecken dienend Gebäude und Einrichtungen
 Hier: Kindergarten

- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom, AZ, den Flächennutzungsplan, 10. Änderung, die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE KISDORF

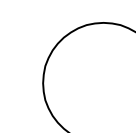


DEN

.....
 BÜRGERMEISTER

- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom bestätigt.

GEMEINDE KISDORF

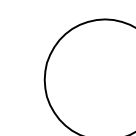


DEN

.....
 BÜRGERMEISTER

- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 10. Änderung, wurde mithin am wirksam.

GEMEINDE KISDORF



DEN

.....
 BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 17.12.2019

GEMEINDE
KISDORF
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
10. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET
"Östlich Götzberger Weg, Höhe Mühlenredder"

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 25.07.2018 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 15.01.2019 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.2018 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB).
Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.2019 gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).

5. Die Gemeindevertretung hat am 07.03.2019 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 23.04.2019 bis 25.05.2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.04.2019 in der Umschau (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung, der Auslegung, der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-kisdorf.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.2019 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 22.08.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 10. Änderung, am 22.08.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF



DEN - 6. JAN. 2020

.....
BÜRGERMEISTER

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 17.04.2020, AZ. W 522-512/111-6047 den Flächennutzungsplan, 10. Änderung, ~~die Verweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.~~

~~Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.~~

GEMEINDE KISDORF



DEN 11. MAI 2020

[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ. bestätigt.

GEMEINDE KISDORF



DEN 16. JULI 2020

[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 08.07.2020 (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 10. Änderung, wurde mithin am 09.07.2020 wirksam.

GEMEINDE KISDORF



DEN 16. JULI 2020

[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSEN: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 17.12.2019

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf für das Gebiet "östlich Götzberger Weg/ Höhe Mühlenredder "

Begründung

Inhalt

1. Allgemeines
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Planungsanlass und Planungsziele
- 4 Planungsinhalte
5. Umweltbericht
6. Ver- und Entsorgung
7. Erschließung
8. Hinweise



1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 23.03.2018 beschlossen, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes " östlich Götzberger Weg/ Höhe Mühlentredder" aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Kindergartens um ein weiteres Gebäude zu Gunsten einer Kinderkrippe.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Änderung der Flächennutzungsplanung sind:

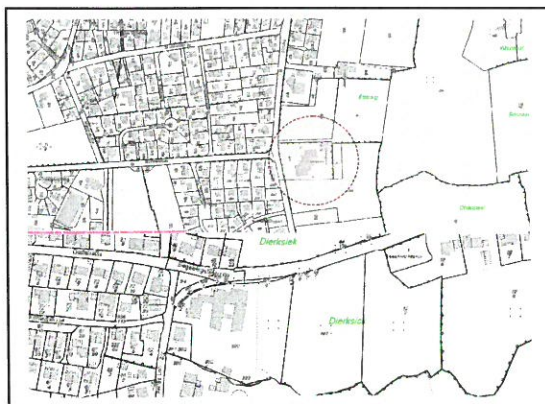
- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Bei der geplanten Bebauung handelt es sich teilweise um die Überplanung einer Außenbereichsfläche. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich der Neuplanung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof, Gemeinbedarf (Kindergarten), und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Flächennutzungsänderung gilt als Grundlage für die Genehmigung des Vorhabens. Eine vertiefende Betrachtungsweise durch einen verbindlichen Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da einerseits die Art der baulichen Nutzung für ein konkretes Vorhaben auf einem räumlich begrenzten Einzelstandort bereits vorgegeben ist. Andererseits befindet sich das Flurstück 244 nicht im Eigentum der Gemeinde Kisdorf. Der Neubau muss daher zwingend im Bereich der Flurstücke 232 und 243 realisiert werden. Ein Bereich des Grundstückes ist bereits durch die Naturspielgruppe belegt, die Kita soll auf der verbleibenden Fläche errichtet werden. Um das Grundstück bestmöglich auszunutzen, eine entsprechend große Außenspielfläche in Südlage zum Gebäude und auch ausreichend Parkplätze für die Mitarbeiter/innen herzurichten, ist es nur möglich, das Gebäude an dem Standort zu errichten. Der Lageplan wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Kisdorf liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im Ordnungsraum, die Ortslage Kisdorf innerhalb der Siedlungsachse Hamburg –Kaltenkirchen. Eine zentralörtliche Funktion ist der Gemeinde nicht zugewiesen, es besteht aber eine planerische Wohnfunktion.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Südwesten der bebauten Ortslage. Es handelt sich um einen zurzeit bereits teilweise als Kindergarten genutzten Bereich: Die Erweiterungsfläche wird landwirtschaftlich ge-



nutzt. Die Größe des Planbereichs beträgt ca. 1,8 ha.

3. Bestand , Planungsanlass und Plaungsziele

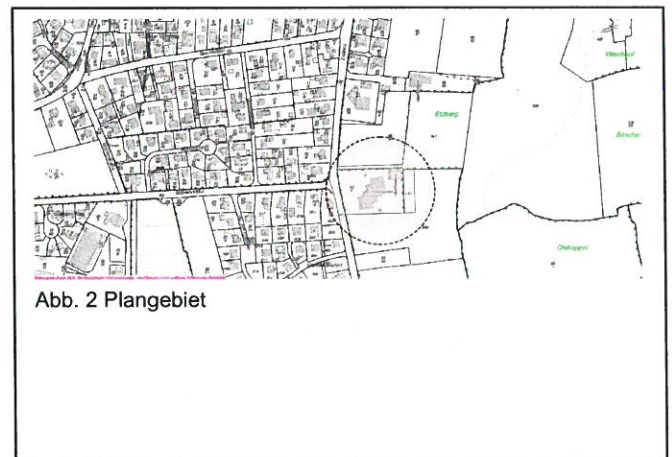
Der bestehende Kindergarten auf dem jetzigen Standort ist im Jahre 1975 entstanden. Die Betriebserlaubnis beläuft sich auf 130 Plätze (zzgl. einer 10 % igen Überbelegung). Zurzeit sind 138 Plätze belegt.

Die Krippenbetreuung besteht seit dem Jahre 2003.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die entstandenen Neubaugebiete und den damit verbundenen anhaltenden Bevölkerungswachstum die bestehenden Plätze, insbesondere in der Ü 3 Betreuung, nicht mehr ausreichen, ist der Neubau einer Kinderkrippe dringen erforderlich; dies um den bestehenden Rechtsanspruch auf einen entsprechenden Platz zu gewährleisten. Geplant sind der Neubau eines Krippengebäudes und eine Neuordnung der bestehenden Parkplatzsituation.

4. Planungsinhalte

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 1,8 ha große teilweise bebaute Fläche(bestehender Kindergarten) östlich der Götzberger Straße.



4.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird der Planbereich entsprechend der bestehenden und der geplanten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung als Kindergarten dargestellt. Der Planbereich berücksichtigt den bestehenden Kindergarten und den geplanten Krippenneubau mit insgesamt ca. 40 Plätzen. Berücksichtigt wird auch der Mehrbedarf an Stellplätzen, inklusive der geplanten Neuordnung derselben. Der geplante Neubau soll im östlichen Anschluss

an das bestehende Gebäude errichtet werden, hierbei ist zu beachten, dass ein Abstand d von mindestens 8,00 m zu den bestehenden und neu anzulegenden Knicks eingehalten wird um einen langfristigen Schutz derselben sicher zu stellen. Darüber hinaus ist die Realisierung einer Naturspielgruppe (Kletterhügel, Jurte und Feuerstelle) vorgesehen.

Der Zuschnitt des Planbereiches lässt auch Platz für eventuell notwendige weitere moderate bauliche Erweiterungen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung muss der östlich des Kindergartens seitens der Gemeinde angelegte Knick verschoben werden.

5. Umweltbericht

1.1 Einleitung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

1.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde Kisdorf hat die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Planung unterrichtet und sie zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (§ 4 BauGB, Beteiligung der Behörden). Der folgende Umweltbericht entspricht der Beschlussvorlage durch die Gemeinde.

1.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes soll entsprechend dem planerischen Willen der Gemeinde nunmehr entgegen der Ursprungsplanung mit einer vorgesehenen Erweiterung des Friedhofes zu Gunsten eine Fläche für die dringend notwendige Kindergartenerweiterung (Kinderkrippe) planerisch vorbereitet werden. Darüber hinaus ist die Realisierung einer Naturspielgruppe (Kletterhügel, Jurte und Feuerstelle) vorgesehen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 1,8 ha große teilweise bebaute Fläche im Bereich des bestehenden Kindergartens. Im Zuge der Umsetzung der Planung muss der östlich des Kindergartens seitens der Gemeinde angelegte Knick verschoben werden.

1.1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.1.3.1 Umweltziele übergeordneter Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

1.1.3.2 Umweltziele übergeordneter Pläne

Der Regionalplan 1998 (RP) Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Kisdorf liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im Ordnungsraum, die Ortslage Kisdorf innerhalb der Siedlungsachse Hamburg – Kaltenkirchen. Eine zentralörtliche Funktion ist der Gemeinde nicht zugewiesen, es besteht aber eine planerische Wohnfunktion.

Der wirksame Flächennutzungsplan (2003) stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten), Friedhofsfläche und Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Landschaftsplan (festgestellt 1998) der Gemeinde Kisdorf ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.2 Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

1.2.1 Derzeitiger Umweltzustand/ Bestandsaufnahme und Bewertung

1.2.1.1 Schutzgut Mensch

Beeinträchtigung durch Lärm/ Abgase/ Gerüche

Lärm

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand, östlich der Straße „

Götzberger Weg“. Das Plangebiet ist durch Straßenverkehrslärm mäßig vorbelastet.

Bewertung

Aufgrund der bereits gegebenen und der geplanten Nutzung sind keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Dies gilt auch für die Lärmbelastung, die von dem Plangebiet ausgeht. Zum einen handelt es sich hier um sozialadäquaten Lärm und zum anderen rückt das Vorhaben nicht näher an bestehende Wohnbebauung heran als die bisher ohnehin schon der Fall ist.

Geruch

Geruchsimmissionen, die zu einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse führen könnten sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bewertung

Nach den vorliegenden Informationen sind durch die Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet dient bereits teilweise als Kindergartengelände. Die Ortstranderholung wird aufgrund der Tatsache, dass im Plangebiet kein Wanderwege bestehen nicht nachhaltig berührt.

Bewertung

Durch die Bauleitplanung kommt es zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung.

1.2.1.2 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Die klimatische Funktion (Frischlufthproduktion und Ausgleichsfunktion) des Plangebietes ist aufgrund des derzeit überwiegend versiegelten Boden, mittelwertig.

Bewertung

Aufgrund des Inhaltes der vorliegenden Änderung des Bauleitplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima zu erwarten

1.2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere / Artenschutz/ Biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die mit der Planaufstellung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können zu einer Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer europäisch geschützter Vogel- und Fledermausarten führen. Dies ist nach § 44 (1) BNatSchG verboten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, minimieren oder auszugleichen.

Pflanzen

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Grünfläche mit bestehenden Knickanpflanzungen dar. Bei den Knickanpflanzungen handelt es sich um einen bestehenden Knick als nördliche und östliche Abgrenzung (dieser liegt teilweise im Geltungsbereich) und einen Knick östlich des bestehenden Kindergartens, der seitens der Gemeinde als Ökokontofläche angelegt wurde. Die Anlage erfolgte mit Arten der Schlehen-Haselknickgesellschaft

Die bestehenden Knickanpflanzungen können vollständig als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen angesehen werden.

Bewertung

Aufgrund der notwendigen und geplanten Kippverschiebung des östlichen Knicks (im Bereich des bestehenden Kindergartengebäudes) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen zu erwarten.

Fauna/ Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG und EU-Recht

Das Artenschutzrecht besitzt in der Fassung des BNatSchG von März 2002 eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u.a. für Maßnahmen nach §§ 30 ff. BauGB (Aufstellung von Bauleitplänen, Lückenbebauung / Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrissurlaubnisse). Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet. Von besonderer Bedeutung sind alle Tierarten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt sind wie z.B. alle europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Fledermäuse).

Die Vorkommen der europäisch geschützten und national streng geschützten Tierarten setzen sich im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen voraussichtlich aus Fledermäusen (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich geschützt) sowie Brutvögeln (nach EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten geschützt) zusammen. Gezielte faunistische Erfassungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(1) BauGB wurden keine Angaben über das Vorkommen geschützter Arten erbracht.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Potenzial für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) ermittelt und bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG benannt und werden in folgenden beschrieben.

Fledermäuse

Alte Lebensraumressourcen wie etwa die großen Überhälter des nördlichen und östlichen Knicks können bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und

europäisch geschützten Tierarten sein.

Da ältere Bäume oft Höhlen und Spalten besitzen, können sie eine Funktion als Sommerquartier für sog. Baumfledermäuse oder spaltenbewohnende Fledermäuse übernehmen.

Baumreihen dienen Fledermäusen potenziell als Leitlinie für ihre Flüge zwischen den verschiedenen Lebensraumbestandteilen wie Tagesverstecke, Wochenstuben und Nahrungshabitate und besitzen damit, als sogenannte Flugstraßen, eine hohe artenschutzrechtliche Bedeutung im Tages- bzw. Lebenszyklus der Fledermäuse.

Durch die vorliegende Planung sind Bäume die Lebensraum für Fledermäuse darstellen könnten nicht berührt, da der nördliche und östliche Knick von der Planung nicht berührt wird.

Bewertung

Eine Betroffenheit ist damit für Fledermäuse nicht gegeben.

Vögel

Die Vogelsonngemeinschaft des Plangebiets setzt sich potenziell überwiegend aus Gehölzbrütern zusammen.

Insgesamt ist die Vogelwelt des Plangebietes als ungefährdet und typisch einzustufen, die insgesamt als relativ wenig störungsanfällig gelten können. Das Vorkommen gefährdeter Arten ist nahezu ausgeschlossen.

Neben den Bäumen können auch die Knicksträucher Vögeln als Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten dienen.

Bewertung

Durch die zur Minimierung einzuhaltende Zeitenregelung ist eine Betroffenheit für Vögel nicht gegeben. Darüber hinaus ist ein entsprechender Lebensraum in unmittelbarer Nähe gegeben.

Haselmäuse

Haselmausnester konnten in Folge einer zweimaligen Kartierung nicht gesichtet werden. Vor der Rodung der straßenseitigen Schutzanpflanzung ist nochmals zu kontrollieren ob Haselmausnester vorhanden sind. Sollte dies widererwartend der Fall sein, so ist die Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Damit die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bzw. des Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) für das zu beurteilende Vorhaben nicht eintreten, sind alle Tätigkeiten, die zu einer Zerstörung von Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten und der heimischen Fledermausarten führen könnten (Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen, die nicht zum Erhalt festgesetzt sind), außerhalb der Vogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitäten (u.a. Wochenstubenzeit) der Fledermäuse, d.h. nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Betroffenheit	Eingriffs- umfang	Ausgleichs- faktor	Ausgleichserfordernis
Knickverlegung:			
Knick mit typischer Gehölzvegetation	64 m	1 : 1,75	64,0 m Knickverlegung 48,0 m Knickneuanlage

Knick

Für die notwendige Knickverschiebung gilt, dass sie in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen ist. Die geplante Knickverschiebung bedarf neben der Knickverlegung auf einer Länge von 64,0 m der Neuanlage in einem Verhältnis von 1: 075. Das heißt, es muss neben der geplanten Umsetzung eine Knickneuanlage in einer Länge von 48,0 m erfolgen. Die erforderliche Knickneuanlage mit einer notwendigen Gesamtlänge von 114 lfdm erfolgt innerhalb des Plangebietes und liegt somit um 2 lfdm über dem gesetzlichen Erfordernis.

(s. a. Anlage) .

Es wird darauf hingewiesen, dass die Knickverlegung der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf.

Die zu verlegenden Knickabschnitte werden vorher auf den Stock gesetzt. An dem neuen Standort wird eine ca. 2,00 m breite und bis 0,50 m tiefe Pflanzmulde in der jeweils erforderlichen Länge ausgehoben und der darin anstehende Boden gelockert und gewässert. Anschließend werden die jeweiligen Knickabschnitte vom alten an die neuen Standorte versetzt und die Wälle mit Mutterboden neu modelliert. Am Wallfuß wird eine Mulde für das Wässern ausgebildet.

Sofern der Stockausschlag auf den verschobenen Knicks nur lückig erfolgt, wird eine ergänzende Bepflanzung mit Sträuchern in folgender Artenzusammensetzung durchgeführt:

Sträucher: Brombeere, Hasel, Heckenkirsche, Schlehe, Hunds-Rose, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Wald-Geißblatt, Himbeere, Gemeiner Schneeball

Als Pflanzqualität werden Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 – 100 cm verwendet.

Bei der Knickumsetzung ist darauf zu achten, dass sämtliches Gehölzmaterial - einschließlich der Brombeeren – mit verbracht wird.

Zukünftige Bebauung

Im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens ist darauf zu achten, dass zum nördlichen Knick ein Mindestabstand von 8,00 m einzuhalten ist. Dieser Bereich ist als

Knickschutzstreifen anzusehen und muss von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

1.2.1.4 Schutzgut Boden

Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt, die Böden sind bis auf die bestehende Bebauung zu Gunsten des bestehenden Kindergartens unversiegelt.

Der **Boden** ist gemäß großräumiger Darstellung in der Hydrogeologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein durch Sande und Kiese im oberflächennahen Bereich gekennzeichnet. (s.a Landschaftsplan der Gemeinde Kisdorf)

Altablagerungen

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich derzeit nicht bekannt.

Bewertung

Die Umsetzung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Die Beeinträchtigungen sind standortgebunden und lassen sich nicht vermeiden. Eine wesentliche Minimierung der Eingriffe ist nicht möglich, da sie unter Berücksichtigung der Funktionen, die sie übernehmen sollen, nicht reduziert werden können.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut ‚Boden‘

Die Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden erfolgt durch die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche in der Größe der versiegelten Fläche, die ökologisch aufzuwerten ist. Da noch nicht bekannt ist, wann und in welchem Umfang es zu einer Umsetzung der Planung kommen wird, ist eine Eingriffsbilanzierung nicht möglich oder sinnvoll. Der Gesamtausgleich soll im Plangebiet durch die Ergänzung bereits vorhandener Biotopstrukturen (z.B. Ergänzung des Gehölzbestandes) erbracht werden. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen einer Abschichtung erst im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Genehmigungsebene festgelegt.

Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Durch die zusätzlichen Versiegelungen wird es zu einem geringfügig verstärkten Oberflächenabfluss kommen. Diese Veränderung wird jedoch als unerheblich be-

urteilt, da nur kleine Flächen überbaut werden und das Oberflächenwasser abgeleitet und an anderer Stelle dem Wasserhaushalt zugeführt wird.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist daher als unerheblich anzusehen.

1.2.1.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Ortsbild des Plangebietes selbst wird durch vorhandenen Kindergarten und die gegebene landschaftliche Einbindung des Gebietes geprägt.

Bewertung

Aufgrund der Tatsache, dass durch die vorliegende Planung, die wertgebenden und in die Landschaft einbindenden Strukturen nicht berührt werden, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild vernachlässigbar.

1.2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bewertung

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und sonstigen Sachgüter gem. obiger Definition vorhanden sind, wird das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

1.2.1.7 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Durch die vorbereitete Bebauung fällt kein Sondermüll an die Entsorgung des Hausmülls und des Grünabfalles erfolgt ordnungsgemäß durch den Wege- Zweckverband des Kreises Segeberg. Ansonsten werden die Abfälle mit einem grünen Punkt regelmäßig und ordnungsgemäß abgeholt.

1.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

1.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die ermittelten erheblichen, wenig erheblichen und nicht erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung sind innerhalb des Plangebietes z. T. Verschlechterungen im Bereich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden zu erwarten. Dies gilt auch bei der Kumulierung der erwartenden Auswirkungen und in Bezug auf die benachbarten Plangebiete.

1.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die vorliegende Planung würde das Plangebiet weiterhin sowie bisher genutzt werden.

1.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Bilanzierung (Schutzgut Tiere und Pflanzen und Boden) stellt klar, dass die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinnes des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand innerhalb des Baugebietes auszugleichen sind, sodass Ausgleichsmaßnahmen/ -flächen erforderlich werden.

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Landschafts- und Naturhaushalt werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Artenschutz), Landschaftsbild

Für die notwendige Knickverschiebung gilt, dass sie in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen ist. Die geplante Knickverschiebung bedarf neben der Knickverlegung auf einer Länge von 64,0 m der Neuanlage in einem Verhältnis von 1: 075. Das heißt, es muss neben der geplanten Umsetzung eine Knickneuanlage in einer Länge von 48,0 m erfolgen. Die erforderliche Knickneuanlage mit einer notwendigen Gesamtlänge von 114 lfdm erfolgt innerhalb des Plangebietes und liegt somit um 2 lfdm über dem gesetzlichen Erfordernis.(s. a. Anlage) .

Darüber hinaus gilt, dass zukünftige bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 8,00 m zu dem vorhandenen und geplanten Knicks aufweisen müssen, um einen nachhaltigen Schutz derselben sicher zu stellen.

Schutzgut Boden

Die Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden erfolgt durch die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche in der Größe der versiegelten Fläche, die ökologisch aufzuwerten ist. Da noch nicht bekannt ist, wann

und in welchem Umfang es zu einer Umsetzung der Planung kommen wird, ist eine Eingriffsbilanzierung nicht möglich oder sinnvoll. Der Gesamtausgleich soll im Plangebiet durch die Ergänzung bereits vorhandener Biotopstrukturen (z.B. Ergänzung des Gehölzbestandes) erbracht werden. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen einer Abschichtung erst im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Genehmigungsebene festgelegt.

1.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele der Planung und der Standortbindung des Kindergartens bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

1.3 Zusätzliche Angaben

1.3.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren

- die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom Dezember 2013.
- Der Landschaftsplan der Gemeinde Kisdorf.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

1.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Festsetzungen soll durch die Gemeinde Kisdorf jeweils nach Realisierung der Maßnahmen durch Ortsbesichtigung erfolgen.

1.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass für die Überlegungen der Gemeinde die Planung zu betreiben, war die Notwendigkeit zur Erweiterung des Kindergartens um einen Krippenneubau.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits bestehendes Kindergartengelände und eine benötigte Erweiterungsfläche, in Form von intensiv genutztem Grünland.

Im Bereich der Erweiterungsfläche ist der Krippenneubau und die Realisierung einer Naturspielgruppe (Kletterhügel, Jurte und Feuerstelle) vorgesehen. Darüber hinaus soll die Parkplatzsituation neu geregelt werden.

Die Eingriffe im Hinblick auf die Erforderliche wurde¹ ermittelt, bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen im Umweltbericht dokumentiert. Der Eingriff hinsichtlich der zu erwartenden Versiegelung konnte nicht ermittelt werden, da das Ausmaß der zukünftigen Versiegelung noch nicht festgesetzt. Dies muss noch auf der eigentlichen Vorhabenebene, auf der Grundlage eines erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgen.

Für die notwendige Knickverschiebung gilt, dass sie in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen ist. Die geplante Knickverschiebung bedarf neben der Knickverlegung auf einer Länge von 64,0 m der Neuanlage in einem Verhältnis von 1: 075. Das heißt, es muss neben der geplanten Umsetzung eine Knickneuanlage in einer Länge von 48,0 m erfolgen. Die erforderliche Knickneuanlage mit einer notwendigen Gesamtlänge von 114 lfdm erfolgt innerhalb des Plangebietes und liegt somit um 2 lfdm über dem gesetzlichen Erfordernis

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden geprüft und für nicht geeignet befunden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen **durch die Baugebietentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

6. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Kisdorf.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Erfolgt über Einleitung in das bestehende Leitungsnetz.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Gem. § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Sie mit 96 m³ h für 2 Stunden festgelegt.

¹ anhand der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom Dezember 2013

7. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Anbindung an den Götzberger Weg.

8. Hinweise

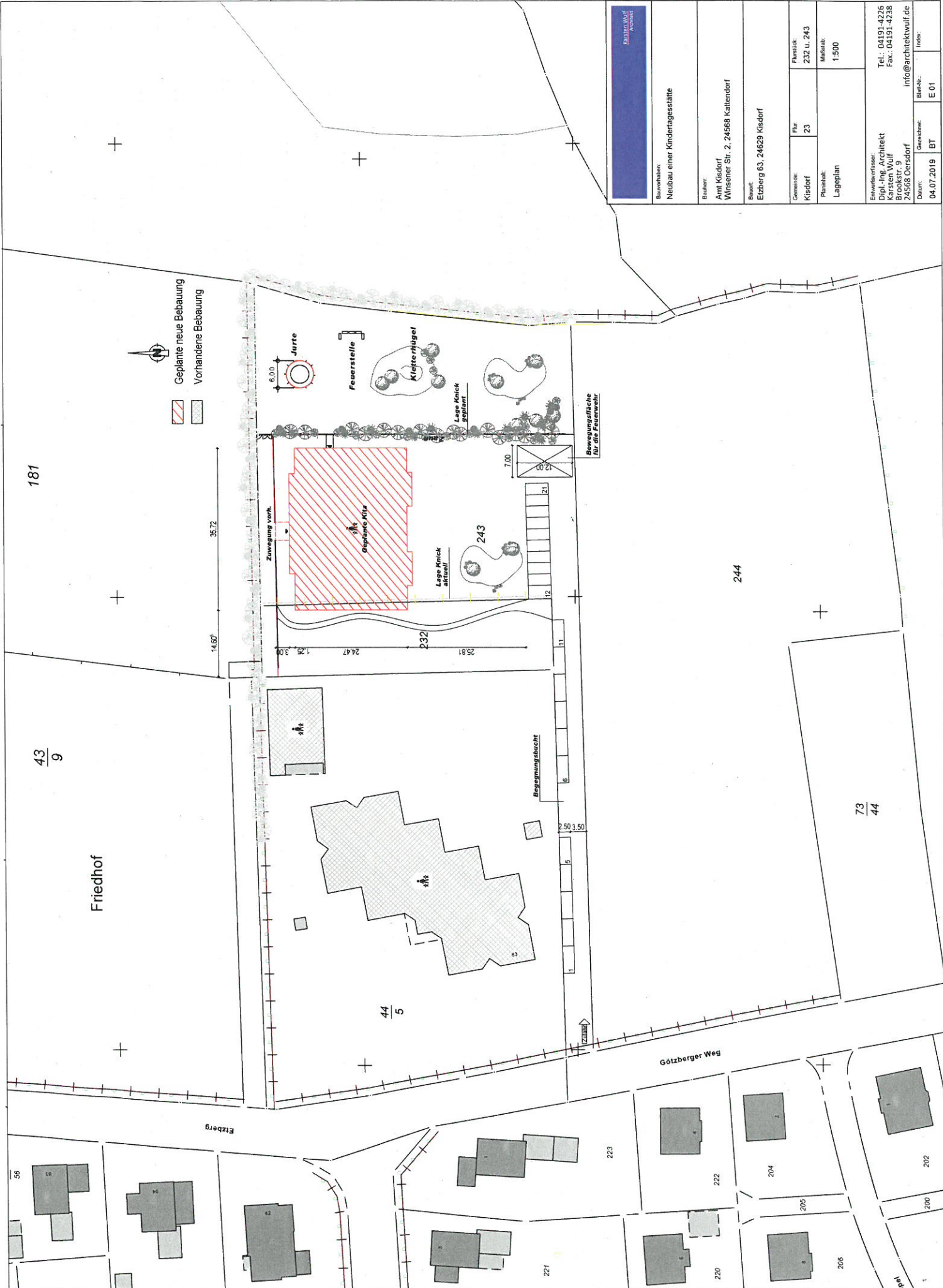
1. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gemäß § 15 DSchG der Grundeigentümer und der Leiter der Arbeiten.
2. Vor Beginn von Bauwasserhaltungsmaßnahmen ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises einzuholen.
3. Auf die Verbandsatzung des Gewässerpflegeverbandes Krückau- insbesondere §§ 5 und 6 wird hingewiesen.

Gemeinde Kisdorf
Der Bürgermeister

Kisdorf, den 06.01.2020


(Bürgermeister)




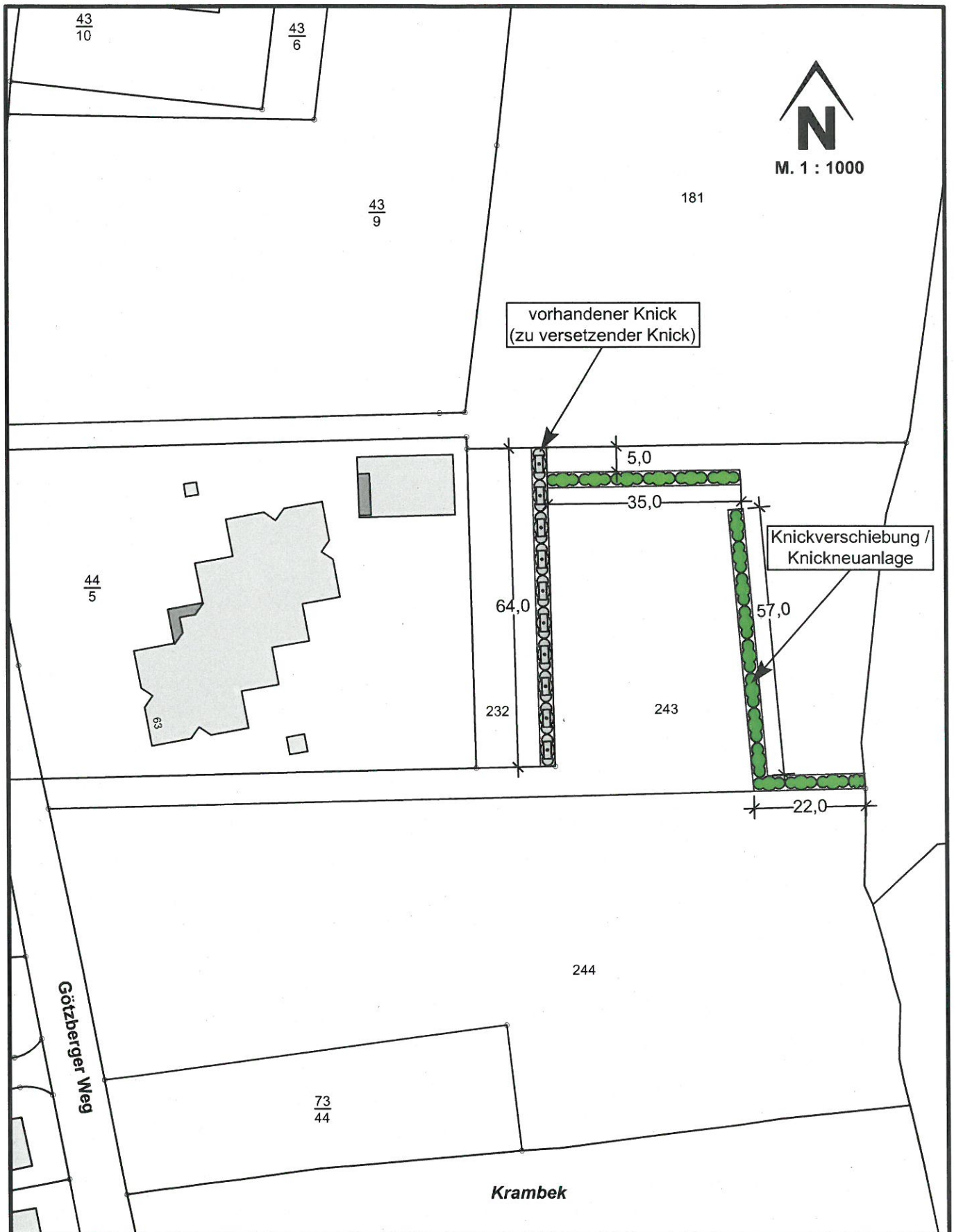




 Geplante neue Bebauung

 Vorhandene Bebauung

	
Bauherr:	Neubau einer Kindertagesstätte
Bauherr:	Arnt Kisdorf Wirsener Str. 2, 24568 Kattendorf
Bauort:	Eitzberg 63, 24629 Kisdorf
Gemeinde:	Kisdorf
Flur:	23
Flurstück:	232 u. 243
Planinhalt:	Lageplan
Maßstab:	1:500
Entwurfverfasser:	Karsten Wulf Brockstr. 9 24568 Oitzdorf
Teil-Nr.:	04191-4226
Fax-Nr.:	04191-4238
E-Mail:	info@architekturwulf.de
Datum:	04.07.2019
Gezeichnet:	BT
Blatt-Nr.:	E 01



**Gemeinde Kisdorf - 10. Änderung
Flächennutzungsplan
- Knickverschiebung und Knickneuanlage -**

Anlage

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 Abs. 5 BauGB
zur**

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Kisdorf**

„östlich Götzberger Weg/ Höhe Mühlenredder“

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Kindergartens um ein weiteres Gebäude zu Gunsten einer Kinderkrippe. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich teilweise um die Überplanung einer Außenbereichsfläche. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich der Neuplanung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof, Gemeinbedarf (Kindergarten), und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Flächennutzungsänderung gilt als Grundlage für die Genehmigung des Vorhabens. Der bestehende Kindergarten auf dem jetzigen Standort ist im Jahre 1975 entstanden. Die Betriebserlaubnis beläuft sich auf 130 Plätze (zzgl. einer 10 %-igen Überbelegung). Zurzeit sind 138 Plätze belegt.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die entstandenen Neubaugebiete und den damit verbundenen anhaltenden Bevölkerungswachstum die bestehenden Plätze, insbesondere in der Ü 3 Betreuung, nicht mehr ausreichen, ist der Neubau einer Kinderkrippe dringlich erforderlich; dies um den bestehenden Rechtsanspruch auf einen entsprechenden Platz zu gewährleisten. Geplant sind der Neubau eines Krippengebäudes und eine Neuordnung der bestehenden Parkplatzsituation. Im Bereich der Erweiterungsfläche ist der Krippenneubau und die Realisierung einer Naturspielgruppe (Kletterhügel, Jurte und Feuerstelle) vorgesehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden ermittelt, bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen im Umweltbericht dokumentiert. Der Eingriff hinsichtlich der zu erwartenden Versiegelung konnte nicht ermittelt werden, da das Ausmaß der zukünftigen Versiegelung noch nicht feststeht. Dies muss noch auf der eigentlichen Vorhabenebene, auf der Grundlage eines erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgen.

Für die notwendige Knickverschiebung gilt, dass sie in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen ist. Die geplante Knickverschiebung bedarf neben der Knickverlegung auf einer Länge von 64,0 m der Neuanlage in einem Verhältnis von 1: 075. Das heißt, es muss neben der geplanten Umsetzung eine Knickneuanlage in einer Länge von 48,0 m erfolgen. Die erforderliche Knickneuanlage mit einer notwendigen Gesamtlänge von 114 lfdm erfolgt innerhalb des Plangebietes und liegt somit um 2 lfdm über dem gesetzlichen Erfordernis.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden geprüft und für nicht geeignet befunden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinsichtlich des Geruchsschutzes und des Lärmschutzes konnte festgestellt werden, dass für das Plangebiet keine Restriktionen bestehen.

Kisdorf, den 16.07.2020



Gemeinde Kisdorf
Der Bürgermeister

Bürgermeister

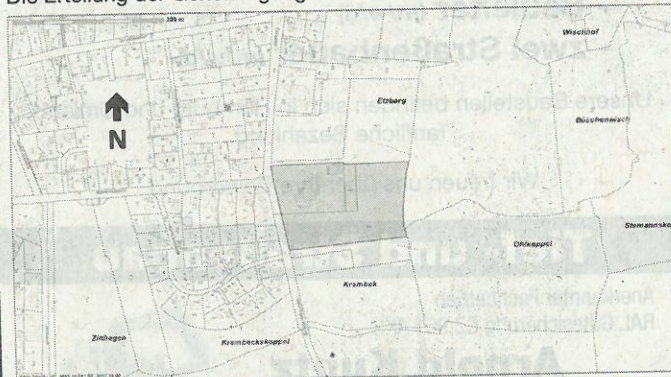


BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Kisdorf

Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.08.2019 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf für die in der nachstehenden Karte dargestellte Fläche östlich des Götzberger Weges, Höhe Mühlenredder mit Bescheid vom 17.04.2020, Az: IV 522-512.111-60.47 (10.Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.



Alle Interessierten können die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Kisdorf, Winsener Straße 2, Zimmer 9, 24568 Kattendorf, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-kisdorf.de (Bauleitpläne).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kisdorf oder dem Amt Kisdorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Kisdorf, den 29.06.2020

Gemeinde Kisdorf
Der Bürgermeister
gez. Stolze